

# Intelligenz-Blatt

für  
den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 17.

Ernttag, den 22. Januar 1843.

Die Mißgunst macht sich allezeit  
zu Feinde von besondern Gaben!  
Der Schluß hat seine Richtigkeit,  
Wer Meider hat, muß auch viel Gutes an sich haben.

## Oberamtsgerichtliche Verfügung.

Waiblingen. (Bekanntmachung.) Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich durch Erlaß vom 23/25. dieses Mts. dahin ausgesprochen:

Die Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841. betreffend die Gebühren der Gemeindediener, §. 3. a. und §. 4. d. (Reg. Bltt. S. 255-257.) seyen unzweifelhaft dahin zu verstehen, daß, wenn zugleich mit dem Erkenntniße des Gemeinderaths über einen Kauf-Vertrag eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kauf-Preises erfolge, neben der größeren Gebühr für die letztere Verfügung nicht zugleich auch das Erkenngeld für den betreffenden Betrag angerechnet werden dürfe.

Es sey daher, wenn das Gemeinderaths-Collegium über den Verkauf eines liegenden Guts, sey dieses ein verpfändetes oder nicht, erkenne und mit seinem Erkenntniß zugleich eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kaufschillings an Pfand- oder andere Gläubiger zusammentreffe, möge diese eine Löschung zur Folge haben oder nicht, das Erkenngeld immer nur soweit, als sich die Zahlungs-Verfügung über den Kaufschilling nicht erstrecke, für den- der Zahlungs-Verfügung unterworfenen Theil des Kaufschillings aber die im §. 4. d. der Verordnung vom 1. Juli 1841. bezeichnete Gebühr anzusetzen. Dabei sey der Fall, wenn mit dem Erkenntniße des Gemeinderaths-Collegium über einen Liegenschafts-Verkauf bloß die vorsorgliche Auflage von Seite desselben an den Käufer zusammentreffe, daß er den Kaufschilling nur nach künftiger Verweisung bezahlen dürfe, demjenigen gleich zu behandeln, wenn jenes Collegium mit seinem Erkenntniße eine wirkliche Zahlungs-Verfügung verbinde.

Dem Erlaße des K. Justiz-Ministerium gemäs werden hievon die Stadt- und Gemeinde-Räthe des Gerichtsbezirks benachrichtiget.

Den 17. Januar 1843.

K. Oberamtsgericht, Mayer.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Am nächsten Montag Nachmittags 1 Uhr werden 3 abgängige Bäume auf der Leimen-Grube und beim Siedenhaus versteigert. Man versammelt sich auf der Leimen-Grube. Den 21. Januar 1843.

Stadtschultheißenamt.

Neustadt. (Geld auszuleihen.) Die Stiftungspflege dahier hat ungefähr 1,000 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent, in einem oder mehreren Posten zum Ausleihen bereit.

Stiftungspfeger,  
Weegmann.

**Reichenberg. (Holz-Verkauf.)**  
 Im Revier Wälsch werden im N. Wald  
 Thänislinge bey Daseen  
 Samstag den 28. d. M.  
 50 rannene Raumdämme  
 20 — — Säglöße  
 unter den bekannten Bedingungen im öffentli-  
 chen Aufsteich verkauft.  
 Den 16. Januar 1843.

K. Forstamt.

**Waiblingen. Meinen Freunden und Be-**  
 kannten glaube ich die Anzeige schuldig zu seyn,  
 daß ich den Handel in Leinen und Baumwoll-  
 len Garn jeglicher Art, wie schon längere Zeit,  
 so auch ferner die größt mögliche Aufmerksamkeit  
 widme und je nach Qualität auch zu den billig-  
 sten Preisen zu verkaufen mir zur Aufgabe mache.  
 Den 21. Januar 1843.

W. J. Kauffmann.

**Waiblingen. Leine- und Baumwoll-**  
**len-Garn.**

Ich mache hiemit die Anzeige, daß ich von  
 der rühmlich bekannten mechanischen Spinnerei  
 in Urach ein Sortiment leinenes Maschinengarn  
 erhalten habe, welches sich nicht allein durch sein  
 schönes gleiches und zähes Gespinnste sondern auch  
 durch seine Billigkeit auszeichnet, und deshalb  
 Jedermann mit Recht empfohlen werden kann.  
 Bei dieser Gelegenheit bringe ich auch mein  
 best assortirtes Lager von baumwollenen, gefärb-  
 ten und ungefärbten Web- und Strickgarnen in  
 Erinnerung, und bin auch hierin in Stand ge-  
 setzt, bei guten Qualitäten sehr billige Preise  
 stellen zu können.

Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich

Kaufmann Sixt.

**Waiblingen. (Hanf-Empfehlung.)**

Sehr feinen, und ganz rein ausgeheckelten Hanf  
 ist billig zu haben bei

Kaufmann Sixt.

**Waiblingen. Es liegen bis Pichmesß**  
 von der Rüfer- und Rübler-Junfer 200 fl. gegen  
 gerichtliche Sicherung parat.

Pflüger der Aeltere.

**Waiblingen. Unterzeichneter hat aus einer**  
 Pflegschaft sogleich, oder auf Pichmesß gegen  
 Sicherheit 250 fl. zum Ausleihen parat.

Friedrich Maier,  
 Siebmacher.

**Waiblingen. (Wohnung zu vermie-**  
 then). Der Unterzeichnete ist Willens die obere  
 Wohnung in seinem neu erbauten Hause auf  
 Georgi zu vermieten. Dieselbe besteht in einer  
 Stube, Stubenkammer, Speisekammer u. Küche,  
 Platz auf der Bühne, einen Antheil an der  
 Scheuer nebst der Hälfte an dem Keller.

Knittel, Webermeister.

**Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind**  
 Weder, in Commission aus Stuttgart, alle Sor-  
 ten Saamen zu haben.

Frz. Biblingmaier.

**Stuttgart. (Finanzministerium. —**  
 Bekanntmachung, den Stand der  
 Staatsschuld hinsichtlich des Zinsver-  
 hältnisses betreffend.) Durch das Gesetz  
 vom 4. Juli 1842 war die Staatsschuldver-  
 waltung ermächtigt, zur Ablösung von Kapitalien  
 auch wenn sie von den Gläubigern nicht  
 zurückgefordert sind, Anlehen in Posten von nicht  
 weniger als 400 fl. und mit einer Zins-Er-  
 soarniß von wenigstens  $\frac{1}{2}$  pCt. jährlich aufzu-  
 nehmen. Zu Verwendung solcher Anlehen, so  
 wie der vollends eingezahlten Ausstattung-  
 Kapitalien der Civildiener, Wittwen-Anstalt und  
 der Schullehrer-Pensionskassen, mit Hinzurech-  
 nung eines Theils des jährlichen Tilgungsfonds,  
 erfolgten hierauf den 23. September und den  
 31. Oktober 1842 zwei Kapital-Auslosungen  
 von je 1,000,000 fl., welche von Seiten meh-  
 rere Gläubiger Zinsherabsetzungen auf  $3\frac{1}{2}$  pCt.  
 vorangiengen, um hiedurch ihre Kapitalien, dem  
 Gesetze gemäß, von der Verlosung auszunehmen.  
 Die hiemit begonnene Zinsherabsetzung fand so-  
 fort größeren Fortgang durch das mit höchster  
 Genehmigung Seiner Königlichen Maje-  
 stät von der Staatshauptkasse aus verschiedenen  
 Fonds in Gemeinschaft mit den hiesigen Bank-  
 häusern der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse ge-  
 machte Anerbieten, gegen  $3\frac{1}{2}$  procentige Ver-  
 zinsung die erforderliche Kapitalsumme darzu-  
 leihen, um die noch vierprocentigen kündbaren  
 Kapitalien beimzubezahlen, welche die Gläubi-  
 ger nicht selbst zu  $3\frac{1}{2}$  pCt. stehen lassen wollen.  
 Es wurde, unter Benützung dieses Anerbietens,  
 zufolge Beschlusses des die Staatsschuld ver-  
 waltenden ständischen Ausschusses durch mehr-  
 fältige öffentliche Bekanntmachung vom 5. Dez.  
 1842 vermöge des der Schuldanzahlungs-Kasse  
 zustehenden Kündigungsrecht den Besitzern der  
 kündbaren vierprocentigen Staatskapitalien die  
 Rückzahlung in der Weise angeboten, daß die-  
 jenigen Gläubiger, welche ihre Kapitalien nicht  
 zu  $3\frac{1}{2}$  pCt. stehen lassen wollten, die Rückfor-  
 derung binnen 30 Tagen anzumelden hatten,  
 und daß in Ansehung derjenigen Gläubiger,  
 von welchen in dieser Zeit eine Rückforderung  
 an die Kasse nicht einkam, angenommen wurde,  
 daß sie ihre Kapitalien zu  $3\frac{1}{2}$  pCt. stehen las-



fen, für welchen Fall ihnen der laufende Jahreszins noch mit 4 pCt. voll bezahlt wird. Nach eingegangenem Berichte des zu Ausübung des Obergerichtsrechtes bei der Staatsschulden-Zahlungskasse bestellten R. Kommissars sind nun auf diese allgemeine Kündigung nach der mit dem 4. d. M. abgeschlossenen Liste 2,519,290 fl. Kapitalien zurückverlangt, und zu deren Heimzahlung theils von den im Betrage von 467,400 fl. einzeln angebotenen Anlehen, theils von dem vorgedachten Gesamt-Anlehen zu 3 1/2 pCt., die geeigneten Einkünfte getroffen worden, wegen die nicht zurückverlangten, bis vierprocentigen kündbaren Kapitalien als 3 1/2 pCt. vom nächsten Zinstermin an in den Schuldbüchern vorgemerkt werden. Diefem zufolge wird sich das Zinsverhältniß der in der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1842 (Reg. Bl. S. 568) nach dem Stand vom 30. Juni 1842 angegebenen Staatsschuld, abgesehen von der durch Verwendung des Tilgungsfunds im laufenden Jahre eintretenden Minderung, folgendermaßen darstellen: Passivkapitalien: zu 5 pCt. verzinslich 515,920 fl., zu 4 pCt. statt vorheriger 21,081,960 fl., noch die Kapitalien der Pensions-Anstalten und die Militär-Kantionen 2,903,000 fl., zu 3 1/2 pCt., statt vorheriger 438,740 fl., 18,617,400 fl., zu 2 1/2 pCt., 4172 fl., zusammen 22,040,792 fl. In Folge des Gesetzes vom 4. Juli 1842 erwächst demnach durch Verwandlung von 18,718,960 fl. 3procentiger in 3 1/2 procentige Kapitalien der Staatsschulden-Zahlungskasse eine, übrigens erst von dem folgenden Jahre — 1 Juli 1843 — vollständig sich ergebende, Zinsparnis von jährlichen 90,894 fl. 48 kr.; was hiemit, auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart. Das Reg. Bl. vom 16. Januar enthält eine R. Verordnung, betreffend die Apotheker-Berechtigungen, wonach die Concession zu Errichtung einer Apotheke nur als persönliche Befugniß an einen, von der zuständigen Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung zu selbständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten, Kandidaten verliehen wird. Vor der Verleihung einer Apothekers-Concession sind die Kandidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern. Der Witwe eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniß hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbs auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

### Verschiedenes.

#### Freiwillige vor!

Zu der Frankfurter Dibaskalia wünscht Jemand mit rührender Pietät die Herstellung sämmtlicher am Rheine gelegenen Ruinen. Die Bürgerschaft in Flächensingen will ihren schadhaften, aus dem 14. Jahrhundert datirenden Balgen, zum Nutzen löblicher Commune und Verschönerung der Umgegend wieder hergestellt haben. Vielleicht läßt sich zur Einweihung Einer freiwillig hängen.

#### Die Mütter.

Napoleon fragte einst Madame Campan, die Vorsteherin einer namhaften Töcherschule, woran es fehle, daß die bisherige Erziehung der Jugend in Frankreich nicht das Gewünschte leiste. Sie antwortete: „an Müttern!“

Trotz dem S. 31 in der Kirche ist man vor Unglück nicht mehr sicher. Ein Mädchen im Elsaß hörte neulich nach der Messe aufmerksam auf die Aufgebote in der Kirche. Auf einmal hörte sie ihren eigenen Namen und zu ihrem Schrecken sich als Braut ausrufen. Die Eltern hatten's vergessen, es ihr zu sagen, daß sie heirathen solle, und der Bräutigam hatte das Aufgebot sogleich bestellt. Trotz dieses warnenden Falls gehen die elsässer Mädchen noch immer muthig zur Kirche.

Glückliche Wabl. Eine Sortimentsbuchhandlung erhielt unlängst von einem Gutsbesitzer folgenden vorigetruenen Brief: „Ich habe mir ein Gartenhäuschen bauen lassen, und wünschte das nette Zimmerchen gern mit hübschen Kupferstichen ausgeschmückt. Meine Frau will nun, daß dies durchaus Heiligenbilder sein sollen, während ich lieber Viehstücke möchte. Wir haben uns dahin vereinigt, daß ich Ihnen unsern Wunsch unpartheiisch mittheilen soll, es Ihnen überlassend, was Sie uns zusenden werden. Auf diese Weise können wir uns gegenseitig keine Vorwürfe machen.“ — Der Buchhändler, um es mit seinem Theile zu verdienen, schickte — den Evangelisten Lucas (der bekanntlich mit einem Hasen abgebildet wird), den Johannes, die Geburt Jesu u. s. w. Und wirklich waren beide Eheleute dadurch sehr zufrieden gestellt.

Stuttgart. Nach dem neuesten Kirchenregister sind im Kirchenjahr vom ersten Advent 1841. bis dahin 1842 in Stuttgart (Stadt ohne die eingebürgerten drei Weiler) geboren 1219 Kinder, worunter 287 uneheliche (unter welchen jedoch 272 größeren Theils von fremden Müttern im hiesigen Gebärhause geboren sind); getraut wurden 275 Paare, gestorben 1068 Personen.

Verkäufte Güter = Verkauf

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Fridolin Moser.	das Schießhaus auf dem Wasen.		Alle am 23. Januar.	der Kauf vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Erben des Christian Fr. Künzer Sailer.	Eine zweistöckige Bebauung in der kurzen Gasse.	2000 fl.		Alle 1/3 baar 2/3 in 2 Jahren zu bezahlen.
Stadtrath Häberles Wittwe.	1 M. 1/2 B. 1/2 A. auf der Höhe, gepfändet, neben Saisenhöfer Herzog.	502 fl.		
	2 B. Aker auf dem Pflaster.	295 fl.		
	3 B. im kleinen Feld neben Gottfried Häberle.	322 fl.		
	2 B. 2 1/2 A. am Holzweg neben Adlerwirth Hügel.	150 fl.		
	1 M. im Weidach mit Roggen angeblümt ungepfändet.	340 fl.		
	2 1/2 B. Aker beim Hasenwäldle.	200 fl.		

Waislingen. Naturalien-Preise vom 19. Januar 1843.

Naturalien-Preise vom 21. Januar 1843. Fruchtgattungen.

	Fruchtgattungen.		
	Höchst.	Mittlere	Niedersch.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Schfl. Weizen.	14 56	14 3	13 20
" Kernen.	14 56	13 28	12
" Roggen.	11 28	10 52	10 30
" Gerste.	10 40	10 4	9 36
" Gemischtes.	11 44		
" alter Dinkel.			
" neuer Dinkel.	6 54	6 44	6 30
" alter Haber.			
" neuer Haber.	6 36	6 28	6 15
Simri Akerbohnen.	1 52	1 45	1 40
Welschkorn.	44	4 10	1 36
Erbfien.	3	2 30	2
" Linfen.	3	2 30	
" Widen.	2	1 52	1 45
Einfor.			